

Gesamtpersonalrat

24.03.2016  
75 00

**Zukünftige Entwicklung Kantine im Stadthaus 1  
(Herr Bracht OB 10.01.0031)**

**Begründung der Ablehnung der o. g. Verfügung**

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach den Bestimmungen des LPVG (NRW) erörterte der Gesamtpersonalrat (GPR) in seiner Sitzung am 15.03.2016 (nach beantragter und genehmigter Fristverlängerung, siehe Schreiben vom 09.03.2016) die o. g. Vorlage abschließend.

Hintergrund der beantragten Fristverlängerung war das anstehende Vierteljahresgespräch gemäß § 63 (LPVG) mit dem Leiter der Dienststelle, Markus Lewe, dem Leiter des Personal- und Organisationsamtes, Michael Willamowski, sowie Rainer Uetz, als Vertreter der Verwaltungsspitze.

Im Rahmen der Tagesordnung wurde der Versuch unternommen, zwischen dem Gesamtpersonalrat und dem Vertreter der Dienststelle eine einvernehmliche Lösung zu der o.g. Vorlage zu erzielen.

Der Oberbürgermeister nahm noch einmal ausführlich Stellung zur genannten Vorlage und begründete die Position der Verwaltung. Abschließend bat er um Zustimmung zu der Vorlage.

Nach Erörterung der Sachlage fasste der GPR folgenden einstimmigen Beschluss.

- Der GPR hat der o.g. Vorlage nicht zugestimmt.
- Des Weiteren hat der GPR beschlossen, sich in der oben genannten Angelegenheit durch einen Fachanwalt beraten/vertreten zu lassen. Der GPR beantragte die Übernahme der Kosten durch die Dienststelle.

## Ablehnungsbegründung

Rechtsgrundlage:

Der Personalrat hat soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht mitzubestimmen in Rationalisierung-, Technologie- und Organisationsangelegenheiten.

- § 72 (2) 4. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

- § 72 (4) 22. Übertragung von Arbeiten der Dienststelle, die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, auf Dauer an Privatpersonen oder auf Dritte in jeglicher Rechtsform (Privatisierung).

*§ 72 (2) 4. Der Personalrat hat mitzubestimmen in sozialen Angelegenheiten bei Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform. Sozialeinrichtungen sind auf Dauer angelegte, organisierte Veranstaltungen, die von der Verwaltung allein oder mit den Beschäftigten gemeinsam errichtet werden, um dem Beschäftigten oder einzelnen Gruppen der Beschäftigten Vorteile zukommen zu lassen. Die Einrichtung muss verwaltet werden können. Daher ist ein abgesonderter Teil konkreter Mittel mit einer gewissen eigenen Organisationsform erforderlich (OVG Münster v. 26.6.84-CL 9/83, Ria 1985, 46)*

*Zu den Sozialeinrichtungen zählen beispielsweise Erholungsheime, Kantinen, Betriebsküchen, Büchereien, Kindergärten oder Kindertagesstätten.*

*Es muss sich ferner um eine Einrichtung der Dienststelle unabhängig von der Rechtsform handeln. (Kommentar LPVG NRW Neubert-Sandfort- Lorenz-Kochs)*

*Bei der Errichtung erstreckt sich die Mitbestimmung auf das ob und wie, d.h. ob überhaupt eine Sozialeinrichtung geschaffen werden soll, zu welchem Zweck und in welcher Form.*

*Zur Verwaltung gehören alle Maßnahmen, die die Unterhaltung und den laufenden Betrieb sowie Leistungen an den Beschäftigten zum Gegenstand haben. Zur Verwaltung einer Sozialeinrichtung gehört auch das Outsourcing einer Einrichtung.*

*Zur mitbestimmungspflichtigen Verwaltung gehören auch alle Maßnahmen, die sich mit der Gestaltung des Leistungsangebotes seiner Qualität und seines Umfangs befassen.*

*Die Auflösung ist die Aufgabe einer bestehenden Einrichtung.*

*Der Personalrat kann im Rahmen der Zustimmungsverweigerung zulässigerweise auch wirtschaftliche Überlegungen geltend machen (OVG Münster v. 27. 1. 2005-1A 1994/03 PVL, PersR, 2005, 365)*

Bei einer Übertragung des Kantinenbetriebes im Stadthaus 1 auf einen privaten Dritten (Cafe-Cantina-Bufferrestaurant) handelt es sich nicht mehr um eine reine Sozialeinrichtung im Sinne des LPVG (NRW).

**Bei der geplanten Maßnahme steht primär ein öffentlicher Gastronomiebetrieb mit deutlich ausgeweiteter Abend- und Wochenendöffnungszeiten im Vordergrund.**

In der Kombination eines „Kantinenbetriebes“ als soziale Einrichtung für die Beschäftigten und eines öffentlichen / privaten Gastronomiebetriebes sieht der GPR ein erhebliches Konfliktpotenzial, dass in der Praxis kaum umsetzbar ist.

Frage: Warum sollte ein privater Gastronomiebetrieb, städtischen Mitarbeiter/innen Vorrang gewähren gegenüber seiner privaten Kundschaft?

Bei der Umsetzung erwartet der GPR folgende negative Auswirkungen für die Beschäftigten gegenüber dem heutigen Ist-Zustand.

- Frühstücksangebote im bisherigen Umfang werden aufgrund der vorgesehenen Öffnungszeiten nicht mehr möglich sein.

Die angedachten Öffnungszeiten von 9:30 Uhr bis 22:30 Uhr weichen deutlich von den heutigen Öffnungszeiten der Kantine im Rahmen der Eigenbewirtschaftung ab. Aktuelle Öffnungszeit 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Die Beschäftigten werden im Alltag in direkter Konkurrenz zu möglichen externen Besuchern in der Mittagszeit stehen. Eingeschränkte Nutzungsrechte für die Öffentlichkeit während der Mittagszeit sieht die Vorlage nicht vor. Somit stehen die Räumlichkeiten für die Mitarbeiter/innen als soziale Begegnungsstätte nicht mehr zur Verfügung.

Den Beschäftigten stehen die Kantinenräume nur noch im Rahmen des „privaten Gastronomiebetriebes“ zu deutlich veränderten Kosten zur Verfügung.

- Eine Gestaltungsmöglichkeit des GPR bezüglich des zukünftigen Leistungsangebotes (Getränkpreise, Speisepreise, Öffnungszeiten, Änderung vorhandener Nutzungskonzepte) ist bei der Übertragung auf einen privaten Dritten nicht mehr möglich.
- Sollte der zukünftige Kantinenpächter / Mieter im Rahmen seiner unternehmerischen Entscheidung zu dem Ergebnis kommen, dass der Betrieb nicht mehr fortgesetzt wird, ständen im Stadthaus I , einschließlich des Stadtweinhauses, keine Einrichtung für die Beschäftigten, wie auch für das Catering, mehr zur Verfügung.
- Die Kantine im Stadthaus 1, ist darüber hinaus unter den städtischen Kantinen die umsatzstärkste Einrichtung. Sollte es im Rahmen einer möglichen Privatisierung zu einer Übertragung dieser Aufgabe auf einen privaten Pächter kommen, sieht der GPR die weiteren städtischen Kantinen der Stadt Münster und somit auch ihrer Beschäftigten im hohen Maße gefährdet.

Im Rahmen der Übertragung auf einen Dritten, werden die heutigen Kantinenpreise in den verbleibenden Kantinen unter Berücksichtigung des Kantinenberichtes zur Kostendeckung nicht mehr haltbar sein.

Der GPR befürchtet eine deutliche Kostensteigerung in diesem Bereich.

- Der Vorlage ist nicht zu entnehmen, was mit dem heutigen Personal geschehen soll (Umsetzung, Eingruppierung, Stunden Umfang).  
Bei den heutigen Beschäftigten, handelt es sich hierbei überwiegend um Mitarbeiter/innen in den unteren Vergütungsgruppen.  
Darüber hinaus sind dort auch schwerbehinderte Mitarbeiter/innen beschäftigt.

Vor dem Hintergrund der vorgetragenen Sachgründe, bitte der Gesamtpersonalrat die Verwaltung darum, ihre Entscheidung noch einmal vor dem Hintergrund eines mitarbeiterorientierten Konzeptes der zukünftigen Kantinenausrichtung zu überdenken.

gez Jochen Lünen  
(Vorsitzender des Gesamtpersonalrates)